

Auftragswesen Aktuell

ABST M-V e.V.
Eckdrift 97
19061 Schwerin

Tel. (03 85) 61 73 81 10
Fax (03 85) 61 73 81 20
E-Mail: abst@abst-mv.de
Internet: www.abst-mv.de

Dezember 2014

Inhalt

Wissenswertes	2
Neue Ausgabe des VHB	2
Neue bundesweite Übersicht der Auftragsberatungsstellen zur Akzeptanz von PQ-VOL	2
Jahresbericht 2014 der Allianz für Nachhaltige Beschaffung.....	3
Recht	3
OLG Düsseldorf: Keine Rügeobliegenheit erforderlich: Wahl für Zeitpunkt der Informationsfrist unzulässig (Beschl. vom 5.11.2014, Az.: Verg. 20/14)	3
LG Oldenburg: Durchsetzen von Schadenersatzansprüchen: Bieter hat Auskunftsanspruch unterhalb der Schwellenwerte (Urteil vom 18.6.2014 – Az.: 5 S 610/13).....	4
OLG Dresden: Kein Anspruch des Bieters auf Verhandlungen über Preise (Beschluss vom 14.04.2014, Az.: Verg. 3/13)	5
BGH: Ruinöser Kalkulationsirrtum kann Vertrag vernichten! (Urteil vom 11.11.2014, Az.: X ZR 32/14) .	5
International	6
Japan	6
Suchportal für öffentliche Ausschreibungen.....	6
Österreich	6
Neue Schwellenwertverordnung für die Unterschwellenwertausschreibungen	6
Skandinavien	7
HWKn Flensburg und Lübeck beraten auch zu öffentlichen Aufträgen in Skandinavien	7
Aus den Bundesländern	8
Baden-Württemberg I: 13. Symposium für Vergaberecht in Stuttgart.....	8
Baden-Württemberg II: Breisgau-S-Bahn wird gestaffelt ausgeschrieben.....	8
Bayern I: Plattform www.auftraege.bayern.de bleibt kostenfrei	8
Bayern II: Berater für Öffentliche Ausschreibungen gesucht	9
Berlin: Neues Informationsangebot der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.....	9
Hessen: Das neue Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz – aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens	9
Mecklenburg-Vorpommern: Aktuelle Wertgrenzen ab Januar 2015	10
Schleswig-Holstein I: Wettbewerblicher Dialog am Beispiel UKSH	10
Seminare der ABST Mecklenburg-Vorpommern	11



Neue Ausgabe des VHB

Durch den aktuellen Erlass des Bundesministeriums wurden Ende Oktober umfassende Änderungen in den Richtlinien und Formblättern des VHB vorgenommen:

In den Richtlinien zu den Formblättern 313, 321, 400 und 510 kam es zu wesentlichen Änderungen. Bei den Formblättern sind insbesondere die Änderungen des Formblattes 211 (sowie alle anderen Aufforderungen zur Angebotsabgabe) zu nennen. Diese Formblätter haben alle im Anlagenverzeichnis einen neuen Buchstaben D für beigefügte Formblätter erhalten, die erst nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle vorzulegen sind. Zusammengeführt zum überarbeiteten Formblatt 242 unter der Bezeichnung „Instandhaltung“ wurden die beiden Formblätter 242 und 243 (alt).

Im Formblatt 338 Auftragschreiben wurde – aufgrund der vielen Nachfragen – die Auftragssumme wieder ausgewiesen. Mit der Wiederaufnahme ist es möglich geworden, diese Auftragssumme als Berechnungsgrundlage für die Vertragsstrafe heranzuziehen.

Für die Auftragsabwicklung bleibt es aber dabei, dass nur der Einheitspreis der vertraglich vereinbarte Preis ist (Ausnahme Pauschalvertrag).

Diese Änderungen sind seit dem 01.11.2014 verbindlich anzuwenden.

Formblätter, die für elektronische Vergabeverfahren in eVergabe-Plattformen umgesetzt werden müssen, sind spätestens ab dem 01.02.2015 anzuwenden.

Schaffen Sie sich jetzt eine rechtsichere Arbeitsgrundlage mit dem VHB als Loseblattwerk - schnelles Nachschlagen, praktikable Nutzung und durch die regelmäßigen Ergänzungslieferungen stehen Ihnen immer die richtigen Informationen und Formulare zur Verfügung!

Eine CD-ROM, die alle aktuellen ausfüllbaren Formulare, den Erlass sowie eine aktuelle Gesamtfassung des VHB enthält, ist ebenfalls Bestandteil der aktuellen Fassung.

[Quelle: Bundesanzeiger Verlag - Vergabe]

Neue bundesweite Übersicht der Auftragsberatungsstellen zur Akzeptanz von PQ-VOL

Mittels Präqualifizierung können Unternehmen den im Vergabeverfahren erforderlichen Eignungsnachweis deutlich leichter und rechtssicherer führen. Und auch für Vergabestellen verringert sich der Aufwand: präqualifizierte Unternehmen haben eine Vorprüfung durchlaufen und hierbei ihre grundsätzliche Eignung bereits vorab nachgewiesen.

„Für den Liefer- und Dienstleistungsbereich existiert in Deutschland seit 2009 unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertages ein bundeseinheitliches Präqualifizierungssystem, die ‚Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich‘ (PQ-VOL)“, so Anja Theurer, Sprecherin der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Deutschland (StKA).

Nach der einschlägigen vergaberechtlichen Regelung, so Theurer, sei es Vergabestellen freigestellt, im Rahmen der Eignungsprüfung PQ-Systeme zu nutzen. Die Länder und auch der Bund selber gingen insofern allerdings weiter: vielfach sei die Akzeptanz speziell der PQ-VOL-Präqualifizierung als bewährtem System ausdrücklich empfohlen oder sogar verbindlich vorgeschrieben.

Theurer weiter: „Um Unternehmen einen Überblick über die jeweilige Rechtslage in Bund und Ländern zu verschaffen, haben die Auftragsberatungsstellen eine Übersicht entwickelt, die unter www.abst.de abgerufen

werden kann. Besonders erfreulich ist, dass unter Hinweis auf eine Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes, die Einsparpotenziale durch Nutzung von PQ feststellt, nun auch das Bundeswirtschaftsministerium den übrigen Ressorts und den eigenen nachgeordneten Behörden die Nutzung existierender PQ-Systeme im Bereich der VOL/A ausdrücklich nahelegt.“

Die Übersicht finden Sie [hier!](#)

Jahresbericht 2014 der Allianz für Nachhaltige Beschaffung

Die Allianz für Nachhaltige Beschaffung hat ihren Jahresbericht für das Jahr 2014 publiziert. Der Bericht beleuchtet wesentliche Entwicklungen des Beschaffungswesens unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit. Alle untersuchten Themengebiete sind gleichsam vom Inkrafttreten der drei neuen EU-Richtlinien zum Vergaberecht geprägt, die im April 2014 in Kraft traten. Expertengruppen untersuchten im Einzelnen die Bereiche „Elektromobilität“, „Öffentlicher Personennahverkehr“, „Ressourceneffizienz“, „Standards“ sowie „Statistik/Monitoring“.

Den Bericht finden Sie [hier!](#)



Recht

OLG Düsseldorf: Keine Rügeobliegenheit erforderlich: Wahl für Zeitpunkt der Informationsfrist unzulässig (Beschl. vom 5.11.2014, Az.: Verg. 20/14)

Sachverhalt:

Ausgeschrieben wurde ein Rahmenvertrag über Kinospots der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im offenen Verfahren. Eine Bieterin beteiligte sich als Unterauftragnehmerin mit einem eigenen Angebot an der Ausschreibung. Sie wurde mit Bieterinformation vom Donnerstag, 17. April 2014 (Gründonnerstag) gegen 17 Uhr mit der Begründung ausgeschlossen, dass das Angebot wegen Änderung an den Vergabeunterlagen auszuschließen und auch nicht das wirtschaftlichste sei. Den Ausschluss rügte die Bieterin mit Telefaxschreiben von Freitag, den 25. April 2014. Am selben Tag, etwa eine Dreiviertelstunde vor Absendung der Rüge, reichte die Bieterin einen Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer ein.

Die Erst- und Zweitinstanzlichen Nachprüfungsverfahren haben den Antrag abgelehnt. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Bieterin vor dem OLG Düsseldorf ohne Erfolg. Die Beschwerde ist zum Teil unzulässig und im Ergebnis unbegründet.

Beschluss:

Die Bieterin hat zusätzlich zu der Beteiligung als Nachunternehmerin auch ein eigenes Angebot zur streitgegenständlichen Ausschreibung eingereicht und greift dessen Ausschluss in rechtlicher Hinsicht an. Daraus ergibt sich ein unmittelbares Auftragsinteresse und somit eine Antragsbefugnis. Die Auftraggeberin bestreitet die Zulässigkeit und beruft sich auf die fehlende Rügeobliegenheit, da die Bieterin ohne vorherige Rüge ihren Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer eingereicht hat. Diese Verteidigung der Vergabestelle bleibt ihr jedoch verwehrt: Die Bieterinformation wurde am Gründonnerstag gegen 17 Uhr versandt. Rein rechnerisch hätte der Zuschlag am Montag, 28. April erteilt werden können. Durch die Osterfeiertage hat die Bieterin von der Absage jedoch allerfrühestens im Laufe des Dienstags, den 22. April Kenntnis erlangen können. Es blieben ihr faktisch maximal dreieinhalb Werkzeuge, um über einen Nachprüfungsantrag nachzudenken, einen Anwalt aufzusuchen, zu beauftragen und sich über die bestehenden Möglichkeiten beraten zu lassen. Hinzu kommt, dass ein Nachprüfungsantrag der Vergabekammer so rechtzeitig vorliegen muss, dass der Antrag auf offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit überprüft und den Beteiligten entsprechend Mitteilung gemacht werden kann. Bedingt durch die dargestellten Umstände war die Informations- und Wartepflicht des § 101a GWB von zehn Tagen auf faktisch drei verkürzt. Zwar ist die Wahrung der Rügeobliegenheit eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Antragstellung. Es reicht hier aber aus, annehmen zu können, dass die Vergabestelle den Zeitpunkt der Versendung der Bieterinformation bewusst gewählt hat. Dabei ist unerheblich, ob sie dies vorsätzlich getan hat oder nicht: Im

Verlauf eines Vergabeverfahrens hat sich die Vergabestelle mit den zeitlichen Auswirkungen der Bieter- und Informationsverpflichtung zwangsläufig auseinanderzusetzen. Dies allein schon um die Zuschlagserteilung und anschließende Ausführung planen zu können. Es ist vorliegend davon auszugehen, dass der Vergabestelle die Konsequenzen bewusst waren. Die Wahl des Zeitpunkts um Ostern herum hatte objektiv und unmittelbar zur Folge, dass der effektive Rechtsschutz drastisch erschwert wurde. Der Bieter darf sich in so einem Fall aufgrund der Kürze der Zeit allein auf den Nachprüfungsantrag konzentrieren und insoweit die Verpflichtung zur Rüge unbeachtet lassen.

Fazit:

Zwar unterliegt die Bieterin im Ergebnis wegen fehlender Begründetheit. Die Entscheidung macht aber deutlich, dass sich eine Vergabestelle nicht in zulässiger Weise auf eine fehlende Rügeobliegenheit berufen kann, wenn sie einen ungünstigen Zeitpunkt für die Versendung der Bieterinformation wählt. Dabei ist es unerheblich, ob dies bewusst geschieht oder nicht – es reicht die tatsächlich eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeit und die Möglichkeit der Vergabestelle, dies auch zu erkennen. Für Vergabestellen gilt also: Vorsicht bei Versand der Bieterinformation vor den bevorstehenden Weihnachtsfeiertagen!

LG Oldenburg: Durchsetzen von Schadenersatzansprüchen: Bieter hat Auskunftsanspruch unterhalb der Schwellenwerte (Urteil vom 18.6.2014 – Az.: 5 S 610/13)

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Tiefbauarbeiten im Wege einer Beschränkten Ausschreibung nach VOB/A/1. Ein Tiefbauunternehmen gab das günstigste Angebot ab. Der Auftraggeber hob die Ausschreibung mit der Begründung auf, dass die eingegangenen Angebote seine Kostenschätzung deutlich überstiegen. Im Anschluss an die Aufhebung vergab der Auftraggeber den Auftrag an einen Wettbewerber freihändig. Der Wettbewerber hatte sich an der ursprünglichen Ausschreibung gar nicht beteiligt. Der Bieter mit dem günstigsten Angebot reichte daraufhin Klage beim zuständigen Amtsgericht ein. Seiner Auffassung nach war die Aufhebung rechtswidrig und er hätte den Zuschlag erhalten müssen. Er begehrt Akteneinsicht in sämtliche Vergabeunterlagen zu der streitigen Ausschreibung und macht Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns geltend. Das Gericht der I. Instanz hat dem Unternehmen ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zugesprochen. Die Berufung des Auftraggebers vor dem Landgericht Oldenburg hat teilweise Erfolg.

Urteil:

Nach den Maßstäben ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung steht dem Bieter ein Anspruch auf Einsichtnahme zu. Er ist in entschuldbarer Weise über das Bestehen eines Rechts, nämlich des ihm zustehenden Schadenersatzanspruchs, im Unklaren. Der Auftraggeber kann darüber unschwer Auskunft geben. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns setzt voraus, dass dem Bieter nach ordnungsgemäßem Verlauf des Verfahrens der Zuschlag hätte erteilt werden müssen. Im Ergebnis hat das Unternehmen hier einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der Unterlagen über die Kostenschätzung zu der Ausschreibung. Dies sind genau die zu prüfenden Anhaltspunkte, um die Aufhebung des Vergabeverfahrens als rechtswidrig zu beweisen: War die Kostenschätzung kalkulatorisch richtig und liegt im Rahmen der eingegangenen Angebote, fehlt es dem Auftraggeber an einer Rechtfertigung für die Aufhebung.

Fazit:

Unterhalb der Schwellenwerte hat die Geltendmachung von Sekundärrechtsansprüchen eine größere Bedeutung. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Spezialzuständigkeit von Vergabekammern ist die Durchsetzung von Primärrechtsansprüchen häufig schwierig. Den Bietern bleibt oft nur die Möglichkeit, Schadenersatz geltend zu machen. Ein umfassender Auskunftsanspruch ist dafür sehr hilfreich. Vorliegende Entscheidung stärkt die Effektivität des Sekundärrechtsschutzes für Fälle rechtswidriger Aufhebungen durch den Auftraggeber.

OLG Dresden: Kein Anspruch des Bieters auf Verhandlungen über Preise (Beschluss vom 14.04.2014, Az.: Verg. 3/13)

Der öffentliche Auftraggeber muss sich vom Bieter auf im Verhandlungsverfahren keine Preisverhandlungen aufzwingen lassen

Sachverhalt:

In einem EU-Verhandlungsverfahren zur Vergabe von Leistungen der örtlichen Bauüberwachung und Bauoberleitung nach VOF reicht eine Bietergemeinschaft nach dem rechtzeitig eingegangenen ersten Angebot und nach Angebotsschluss im Rahmen des „Auftragsgesprächs“ unaufgefordert ein zweites Angebot mit reduziertem Preis ein. In den Bewerbungsbedingungen war darauf hingewiesen worden, dass nach Öffnung des ersten Angebotes eingehende Angebote nicht berücksichtigt werden können. Der Auftraggeber lässt das zweite Angebot in der Wertung unberücksichtigt, wogegen sich die Bietergemeinschaft wendet.

Beschluss:

Vergabekammer und Oberlandesgericht sehen keinen Anspruch der Bietergemeinschaft auf Preisverhandlungen. Vielmehr hätten öffentliche Auftraggeber bei der Ausgestaltung des VOF-Verfahrens einen erheblichen Gestaltungsspielraum, der Gegenstand und Inhalt der Verhandlungen bestimme. Infolgedessen könnten sie sich auch dafür entscheiden, auf der Grundlage der zuschlagsfähigen Angebote nur über den Inhalt der zu erbringenden Leistung zu verhandeln und Gespräche über die Preise so lange nicht zu führen, wie ihnen der Sachstand der Gespräche mit den Bietern keinen Anlass gebe.

Praxistipp:

Bieter können sich auch nach dem auf „Verhandlungen“ ausgerichteten Verhandlungsverfahren nicht darauf verlassen, zu einem späteren Zeitpunkt ihre Preise noch „nachjustieren“ zu dürfen. Demzufolge sollte schon der „erste Aufschlag“ beim preislichen Angebot „sitzen“.

Den Beschluss des OLG Dresden finden Sie unter:

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OLG%20Dresden&Datum=14.04.2014&Aktenzeichen=Verg%203/13>.

BGH: Ruinöser Kalkulationsirrtum kann Vertrag vernichten! (Urteil vom 11.11.2014, Az.: X ZR 32/14)

Sachverhalt:

Jedem Unternehmer ist diese Gefahr geläufig: Nach Abgabe eines Angebots stellt man einen Rechenfehler fest, der bei Erbringung der Leistung zu einem wirtschaftlichen Totalschaden führen muss. Der BGH hat in einem Fall entschieden, dass diese Situation in Ausnahmefällen zu einer Vertragsaufhebung führen kann.

Vorliegend hatte ein Bundesland Straßenbauarbeiten EU-weit ausgeschrieben. Der günstigste Bieter bot die Leistung für 455.000 EUR an, der nächsthöhere Bieter lag bei ca. 621.000 EUR. Das günstigste Angebot begründete sich aber nur auf der Einstellung eines falschen Mengenansatzes in einer bestimmten Position des Angebots. Dieser Fehler wurde noch vor Annahme des Angebots durch den Auftraggeber entdeckt und offen diesem gegenüber angesprochen. Der Bieter bat darum, sein Angebot von der Wertung auszuschließen. Dem kam das Land nicht nach und erteilte dem Bieter stattdessen den Zuschlag. Das Unternehmen weigerte sich im Anschluss, die Leistungen zu erbringen. Der Auftraggeber beauftragte daraufhin ein anderes Unternehmen und beklagte das Unternehmen mit der Forderung der entstandenen Mehrkosten. Das Land blieb mit seiner Klage in beiden Instanzen erfolglos.

Urteil:

Der BGH bestätigte durch sein Urteil die zuvor ergangenen Entscheidungen. Die Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber ist Bestandteil der privatrechtlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand und unterliegt somit dem Allgemeinen Zivilrecht. Demnach ist der Unternehmer grundsätzlich bei Nichtausübung eines Auftrags schadenersatzpflichtig. Das Angebot des Bieters an den Auftraggeber ist bindend und kann gerade nicht wegen

eines Kalkulationsirrtums zurückgenommen werden. Vorliegend verstieß das Land durch die Annahme des Angebots gegen seine Rechtspflichten, die der Auftraggeber gegenüber dem Bieter vorvertraglich hat. Der Bieter hat seinen Rechenfehler vor Zuschlag erkannt und dem Auftraggeber gegenüber mit offenen Karten gespielt. Er konnte darlegen, dass aus Sicht eines verständigen öffentlichen Auftraggebers bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht mehr erwartet werden kann, mit dem irrig kalkulierten Preis noch eine annähernd äquivalenten Gegenleistung für die zu erbringende Leistung zu erhalten.

Praxistipp:

Vorliegendes Urteil zeigt deutlich auf, mit welcher Sorgfalt Angebote kalkuliert werden müssen. In seiner Entscheidung stellte der BGH klar, dass es sich vorliegend um einen Ausnahmefall handelt. Nicht jeder Irrtum bei der Kalkulation reicht für eine Vertragsaufhebung aus. Schließlich dürfe keine „Flucht aus dem Vertrag“ stattfinden, weil bewusst sehr günstig angeboten wurde und dies im Nachhinein als nachteilig empfunden wird.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RA'in Brigitta Trutzel, info@absthessen.de Tel.: 0611/974588-0

RA'in Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611/974588-14



International

JAPAN

Suchportal für öffentliche Ausschreibungen

Unternehmen, die ihre geschäftlichen Aktivitäten auf den japanischen Markt auszuweiten möchten, erhalten Unterstützung durch das von der EU finanzierte Onlineportal „EU Business in Japan“ (<http://eubusinessinjapan.eu>). Als Teilbereich wird von dem Portal die Auftragsvermittlung im Öffentlichen Auftragswesen behandelt. Das „Japan Tax and Public Procurement (JTPP) Helpdesk“ (<http://eubusinessinjapan.eu/issues/financial-issues/taxes-accounting>) liefert alle nötigen Informationen zu Ausschreibungen in Japan und bietet zudem spezielle Serviceleistungen, wie z.B. Hilfe bei der Übersetzung von Präqualifizierungsunterlagen, die in Japan obligatorische Voraussetzung zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen sind.

Des Weiteren kann man mit Hilfe des „Public Procurement Quick Scan Service“ erste Einblicke in das japanische Ausschreibungssystem erhalten. Mit dem „Quick Scan“ haben Unternehmen die Möglichkeit, per Schlagwortsuche aktuelle öffentliche Ausschreibungen ausfindig zu machen. Sie finden die Suchmaske unter:

<http://eubusinessinjapan.eu/issues/entry-strategy/government-procurement/public-procurement-quick-scan-service>

Ihre Ansprechpartnerin:

Angelika Höß, hoess@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116-3171

ÖSTERREICH

Neue Schwellenwertverordnung für die Unterschwellenwertausschreibungen

Höhere Schwellenwerte sind wichtiger Impuls für die Kommunikationsbranche. Als wichtigen Wachstumsimpuls fordert der Fachverband Werbung und Marktkommunikation in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) von der Bundesregierung die Verlängerung der Schwellenwerte-Verordnung um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2014. So sollen öffentliche Stellen und vor allem Gemeinden auch im kommenden Jahr Aufträge bis zu 100.000 Euro ohne Ausschreibung direkt vergeben. Früher lag dieser Wert bei 40.000 Euro. Der konjunkturelle Aufwärtstrend ist noch nicht gefestigt. Jetzt gilt es, die heimischen Unternehmen dabei zu unterstützen, im Aufschwung Fuß zu fassen. Eine raschere und unbürokratischere Auftragsvergabe wirkt dabei wie ein Wachstumstreiber, ist die Kommunikationsbranche überzeugt. Und die öffentliche Hand wiederum erspart sich Ausschreibungs- bzw.

Verwaltungskosten. Vor allem regional tätige Klein- und Mittelbetriebe, für die aufwändige Verfahren oft ein Hemmnis darstellten, könnten von dieser Maßnahme maßgeblich profitieren.

Der Fachverband sieht in der Erhöhung der Schwellenwerte für öffentliche Aufträge eine Win-Win-Situation: "Wir sparen uns damit nicht nur teure und langwierige Verfahren, sondern setzen auch weiterhin einen wichtigen Wachstumsimpuls insbesondere in den Regionen". Interessenpolitisches Ziel ist es, dass öffentliche Vergaben unbürokratisch, rasch und effizient abgewickelt werden können. KMU`s und EPU`s können bei Aufträgen bis zum Schwellenwert von € 100.000 unbürokratisch zur Angebotslegung eingeladen werden. Ein komplexes und teures öffentliches Vergabeverfahren entfällt. Das ist vor allem für die klein- und mittelständisch strukturierte Kommunikationswirtschaft von Bedeutung.

Aufgrund der Verlängerung der Schwellenwerte-VO können öffentliche Auftraggeber Bund, Länder, Kammern und Gemeinden bis zu einem Volumen von 100.000 Euro die Aufträge u.a. im Dienstleistungsbereich direkt an Unternehmen vergeben. Damit wird eine Ausnahme zu der im Bundesvergabe-Gesetz (BVerG) gezogenen Grenze von € 50.000 geschaffen. Die Erfahrungswerte belegen, dass die Schwellenwerte-VO in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Verkürzung der der Dauer bei Vergabeverfahren (ca. um 3 Monate). Verwaltungskosten konnten damit um 75 % eingespart werden.

[Quelle: Wirtschaftskammer Österreich, Artikel: „Schwellenwerte-Verordnung 2015/2016“]

Ihre Ansprechpartnerin:

Angelika Höß, hoess@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116-3171

SKANDINAVIEN

HWKn Flensburg und Lübeck beraten auch zu öffentliche Aufträge in Skandinavien

Die Außenwirtschaftsberater der Handwerkskammern in Flensburg und Lübeck beraten und informieren nicht nur bei der Geschäftsanbahnung von Privat-Aufträgen im skandinavischen Raum, sondern auch über aktuelle öffentliche Projekte (z.B. Fehmarnbeltquerung) und Ausschreibungen für den skandinavischen Markt. Das Angebot wird zudem abgerundet durch Sprachkurse aber auch durch landesspezifische Erläuterungen betriebswirtschaftlicher Fragestellungen (z.B. Umsatzsteuerfragen)

Die Berater der Handwerkskammer sind erreichbar unter:

Handwerkskammer Flensburg: a.hansen@hwk-flensburg.de

Handwerkskammer Lübeck: alschomburg@hwk-luebeck.de

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, romeike@abst-sh.de, Tel.: 04 31/9 86 51-30



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg I: 13. Symposium für Vergaberecht in Stuttgart

Die bei der IHK Region Stuttgart angesiedelte Auftragsberatungsstelle der baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern führte vor 250 Vertretern öffentlicher Auftraggeber und mittelständischen Unternehmen das 13. Symposium für Vergaberecht durch. Die Veranstaltung wurde von IHK-Fachreferentin Dagmar Jost moderiert. Im Mittelpunkt standen die neuen EU-Vergaberichtlinien, die die größte Reform des deutschen Vergaberechts seit 2004 ins Rollen gebracht haben. Dr. Alexander Hübner, von der Expertengruppe für öffentliche Beschaffungen der EU-Kommission, legte in seinem Vortrag die Konflikte zwischen den strategischen Reformzielen und wirtschaftlicher Beschaffung dar. Weniger Bürokratie verspreche eine „Einheitliche Europäische Eigenerklärung“; zudem werde die E-Vergabe verpflichtend. Sofern eine Vergabelösung den gesamten Beschaffungsprozess einbinde, seien positive Effekte für Bieter und Auftraggeber realisierbar, so Josef Horn vom Staatsanzeiger Baden-Württemberg. Dr. Andrea Rosenauer, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, berichtete über die Herausforderung, die Vorstellungen der unterschiedlichen Interessengruppen zusammen zu bringen und ein praktikables Landesvergabegesetz zu schaffen. Mehr Rechtssicherheit durch die neuen EU-Vorgaben versprach sich Rechtsanwalt Dr. Sven Brockhoff bei der Zusammenarbeit von Behörden und Inhouse-Vergaben. Zukünftig würde es diese zumindest in Teilen auch bei Vertragsänderungen geben, so Rechtsanwalt Oliver Hattig. Auch zum Auswahlprozess des geeignetsten Angebots gibt es Neuerungen - nach Meinung von Rechtsanwalt Daniel Soudry würden besonders kleine und mittlere Unternehmen zukünftig größere Chancen im Wettbewerb haben. Sie finden alle Vorträge unter www.stuttgart.ihk.de, Dokument-Nummer: 139337

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Jost, dagmar.jost@stuttgart.ihk.de, Tel.: 0711/2005-1540

Baden-Württemberg II: Breisgau-S-Bahn wird gestaffelt ausgeschrieben

Bislang wurden die Ausschreibungen für das Ost-West-Netz der Breisgau-S-Bahn nicht gestartet, da ein wesentlicher Bestandteil des Projektes die Elektrifizierung von Strecken darstellt. Bei einer Beschaffung von elektrischen Zügen müsse die termingenaue Fertigstellung der Elektrifizierung sichergestellt sein. So beantwortete der baden-württembergische Verkehrsminister Winfried Hermann in der Drucksache 15 / 5858 vom 9. Oktober 2014 die kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Patrick Rapp (CDU). Inzwischen seien die Projektvorbereitungen mit den Projektbeteiligten insbesondere dem Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), der Deutschen Bahn AG und dem Land soweit fortgeschritten, dass von einer hinreichend sicheren Projektumsetzung ausgegangen werden kann. Noch vor Abschluss des Vergabeverfahrens soll in der ersten Jahreshälfte 2015 die Unterzeichnung des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages für die Infrastrukturmaßnahmen erfolgen. Dies sei zwingende Voraussetzung für die Vergabe der elektrisch betriebenen Verkehrsleistungen. Für die Verbindung von Breisach nach Freiburg sei dagegen noch kein Termin in Sicht, da bislang vergleichbare Finanzierungskonditionen für die Fahrzeugbeschaffung fehlten. Diese seien nun geschaffen, kämen aber bei einer anderen Ausschreibung der Breisgau-S-Bahn zum Einsatz. Die Vergabeverfahren beginnen deshalb um mehrere Monate versetzt. Quelle: Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 5. Dezember 2014.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Jost, dagmar.jost@stuttgart.ihk.de, Tel.: 0711/2005-1540

Bayern I: Plattform www.auftraege.bayern.de bleibt kostenfrei

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat informiert darüber, dass ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen auf der Plattform www.auftraege.bayern.de für Kommunen und nichtkommunale Zuschussempfänger über den 01.01.2015 hinaus vorläufig kostenfrei bleiben. Dem Ministerium liegt eine entsprechende Zusage der Firma Healy Hudson vor.

Ihre Ansprechpartnerin:

Angelika Höß, hoess@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116-3171

Bayern II: Berater für Öffentliche Ausschreibungen gesucht

Aufruf zur Eintragung in unserer Berater-Datenbank: Öffentliche Auftraggeber suchen zunehmend nach kompetenten Beratern, die sie bei Ihren Ausschreibungen unterstützen und fragen diesbezüglich beim ABZ Bayern e.V. nach.

Sehr gefragt bei Beratungsleistungen im Rahmen von Ausschreibungen und dem Erstellen von Leistungsverzeichnissen sind Spezialisten auf folgenden Gebieten: Reinigungsdienstleistungen, Facility-Management, Bewachung, Feuerwehren, IT/TK/EDV, Energiebeschaffung, Schülerbeförderung, Versicherungen, Gesundheitsdienstleistungen, Medizintechnik, Gemeinschaftsverpflegung, u.a.

Das ABZ bietet allen Beratern die Möglichkeit sich in einem Beraterverzeichnis eintragen zu lassen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Fragebogen oder fordern Sie diesen per Mail unter info@abz-bayern.de.

Auftragnehmer, denen geeignete Berater bekannt sind, können diese auf die Möglichkeit hinweisen, sich bei uns eintragen zu lassen. Sie erweitern dadurch das Netzwerk für alle Beteiligten.

Ihre Ansprechpartnerin:

Vera Rüdiger, ruediger@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116-3173

Berlin: Neues Informationsangebot der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat ein neues Informationsangebot für öffentliche Beschaffungsstellen, Unternehmen, Planer, Architekten und alle, die sich für umweltverträglichen Einkauf interessieren, geschaffen. Der neue Newsletter „Grüne Beschaffung“ informiert in unregelmäßigen Abständen über neue Arbeitshilfen und Rechtsänderungen, zeigt Best-Practice-Beispiele und weist auf Termine und neue Publikationen hin. Die Anmeldung für den Newsletter „Grüne Beschaffung“ können Sie unter:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/beschaffung/newsletter.shtml> vornehmen. Die erste Ausgabe des Newsletters „Grüne Beschaffung“ können Sie nachlesen unter:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=News

Ihre Ansprechpartnerin:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607-13

Hessen: Das neue Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz – aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Das neue Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) steht unmittelbar vor seiner Verabschiedung. Die Beschlussfassung ist für Dezember 2014 terminiert, damit es im Frühjahr 2015 bereits in Kraft treten kann. Für zahlreiche öffentliche Auftraggeber wie auch für Bieter bringt es einschneidende Änderungen bei der Auftragsvergabe unterhalb, aber zum Teil auch oberhalb der europäischen Schwellenwerte mit sich.

Das neue HVTG gilt für einen nochmals erweiterten Auftraggeberkreis ab einem Auftragswert von netto 10.000 € Umsatzsteuer. Erstmals sind neben Eigenbetrieben auch Zweckverbände, Arbeitsgemeinschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gesetzlich verpflichtet, nationales Vergaberecht nach diesem Gesetz verbindlich anzuwenden. Auch die Vergabe von Leistungen des ÖPNV ist nunmehr im Gesetz geregelt.

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der Einführung umfangreicher Regelungen zu Mindestlohn- und Tariftreuevereinbarungen. Weiterhin enthält es erstmals einen Katalog von Nachhaltigkeitskriterien, der sich auf soziale, umweltbezogene und ökologische und innovative Anforderungen erstreckt.

Für die Bieter formuliert das Gesetz eine Vielzahl bieterschützender Regelungen, die der Bieter im Rahmen von Nachprüfungsverfahren vor den Zivilgerichten zur Wahrung seiner Rechte geltend machen kann. Weiterhin wurden die Auftragswerte für die Durchführung von Interessenbekundungsverfahren für mehr Transparenz bei der Vergabe von Dienstleistungen herabgesenkt. Sowohl die gesetzlichen Grundlagen für effektiven Rechtsschutz der Bieter unterhalb der Schwellenwerte bei sog. Nachprüfungsstellen als auch die HAD als Pflichtbekanntmachungsorgan für EU-weite und nationale Verfahren in Hessen wurden beibehalten.

Einen eingehenden Gesamtüberblick über die Neureglungen und deren Anwendung gibt es im Rahmen von Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. in Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Anfang des Jahres 2015. Sämtliche Termine finden Sie unter: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RA'in Brigitta Trutzel, info@absthessen.de Tel.: 0611/974588-0

RA'in Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611/974588-1

Mecklenburg-Vorpommern: Aktuelle Wertgrenzen ab Januar 2015

Der Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013 tritt am 31.12.2014 außer Kraft. Ein neuer Wertgrenzenerlass wurde vom federführenden Wirtschaftsministerium bereits im Sommer 2014 erarbeitet und soll Anfang Januar 2015 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht werden. Danach ist vorgesehen, die bestehenden Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen (VOL/A: 100 TEURO; VOB/A: 1 Mio. EURO) und für Freihändige Vergaben (VOB/VOL: 100 TEURO) beizubehalten – Achtung, neue Regeln zur Bestimmung des Auftragswertes und zur Losvergabe! Dabei gilt es, ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 TEURO belegte Mindestangaben auf dem Internetportal www.service.m-v.de zu veröffentlichen. Ebenso wird es die bewährte Zubenennung von geeigneten Unternehmen aus der ABST-Bewerber- und Bieterdatenbank sowie die Beratung durch die Mitarbeiter der Auftragsberatungsstelle M-V für alle Öffentlichen Auftraggeber weiterhin kostenfrei geben.

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, reisenauer@abst-mv.de, Tel.: 0385/617381-10

Schleswig-Holstein I: Wettbewerblicher Dialog am Beispiel UKSH

Im Rahmen des 6. Vergaberechtstages Schleswig-Holstein wurde das derzeit noch wenig genutzte Verfahren „Wettbewerblicher Dialog“ am Beispiel der zur Optimierung der Krankenversorgung notwendigen baulichen Strukturen des Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) vorgestellt. Mit den Standorten in Kiel und Lübeck und rund 2.400 Betten ist das UKSH einziger Maximalversorger im Land. Der Wettbewerbliche Dialog eignet sich nach Auffassung der Referenten Prof. Dr. Raabe (Weissleder.Ewer) und Kersten Wagner-Cardenal (GÖRG Anwälte) nicht nur ausschließlich für besonders große Projekte, sondern ist auch bei kleineren, aber komplexen Vorhaben durchaus attraktiv. In diesem Verfahren wird die „Intelligenz des Marktes“ durch Lösungskonzepte der Bieter gefordert. Die hierfür notwendige Freiheit räumt der Auftraggeber ein, indem er keine Leistungsbeschreibung vorgibt. Es werden lediglich „Bedürfnisse und Anforderungen“ an die Konzepte veröffentlicht. Am Beispiel des UKSH-Projektes stellen die Referenten die Meilensteine und vor- und Nachteile des Dialogs vor. Der Vortrag steht unter: <http://www.abst-sh.de/vortraegeseminare.html> zum Download bereit.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, romeike@abst-sh.de, Tel.: 04 31/9 86 51-30



Seminare der ABST Mecklenburg-Vorpommern

In der nachfolgenden Übersicht finden Sie die Seminarthemen des 1. Halbjahres 2015. Wir freuen uns bereits heute, wenn wir Sie erneut auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen dürfen:

1. „Aktuelles Vergaberecht 2015“
am Donnerstag, dem 19.02.2015
in der Industrie- und Handelskammer zu Rostock
2. „Aktuelles Vergaberecht 2015“
am Donnerstag, dem 26.02.2015
in der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
3. „Aktuelles Vergaberecht 2015“
am Donnerstag, dem 12.03.2015
in der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
4. „Vertiefungsseminar zum Vergaberecht mit zahlreichen Fallbeispielen zum Aufstellen von Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie zur Aufklärung und Wertung von Angeboten“
am Donnerstag, dem 16.04.2015
in der Industrie- und Handelskammer zu Rostock
5. „Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte, insbesondere Reinigungsdienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen nach VgG M-V“
am Donnerstag, dem 07.05.2015
in der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg oder Rostock
6. „Chancen, Risiken und Tipps zur Beteiligung an Ausschreibungen nach VOB/A“
am Donnerstag, dem 28.05.2015
in der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Hauptverwaltungssitz Rostock
7. „VOL-Bieterseminar – Das erfolgversprechende Angebot - Chancen, Risiken und Tipps“
am Donnerstag, dem 11.06.2015
in der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
8. „Freihändige Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“
am Donnerstag, dem 18.06.2015
in der Industrie- und Handelskammer zu Rostock
9. „Werkverträge nach VOB/B – Bedenken, Behinderung, Anordnung, Nachträge, Bauzeitverlängerung“
am Donnerstag, dem 02.07.2015
in der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Hauptverwaltungssitz Rostock



Die Auftragsberatungsstellen
wünschen allen Leserinnen und Lesern frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch ins Neue Jahr